

## **Spendenabzug bei den Steuern**

*Gerade in diesen Tagen lassen viele Steuerpflichtige den von ihnen bevorzugten gemeinnützigen Organisationen finanzielle Zuwendungen zukommen, vielmals ohne später in der Steuererklärung einen entsprechenden Abzug geltend zu machen. Werden jedoch die steuerlichen Rahmenbedingungen beachtet, kann unter Umständen eine beträchtliche Steuerersparnis resultieren.*

## **Spenden im steuerlichen Sinn**

Bei einer Leistung an eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentliche oder gemeinnützige Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des entsprechenden Spendenabzugs. Zusätzlich wird von den Steuergesetzen verlangt, dass es sich um eine freiwillige Zuwendung handelt, d.h. bei einer rechtlichen Verpflichtung zur Zahlung sowie beim Vorliegen einer Gegenleistung ist eine steuerliche Geltendmachung als freiwillige Zuwendung ausgeschlossen. Ebenso sind freiwillige Zuwendungen an den Bund, die Kantone sowie Gemeinden und deren Anstalten steuerlich abziehbar.

Freiwillige Zuwendungen können sowohl in Geld als auch mittels anderer Vermögenswerte erfolgen. Bei letzteren stellen sich in der Praxis oft schwierige Bewertungsfragen. Im Falle einer beabsichtigten grösseren Sachspende ist es ratsam, sich über die entsprechende Bewertung rechtzeitig Gedanken zu machen.

## **Spendenlisten der Steuerverwaltungen**

Die Steuerverwaltungen der meisten Kantone führen nicht abschliessende Listen, auf denen diejenigen Organisationen und Institutionen aufgeführt sind, die aufgrund der oben genannten Voraussetzungen steuerbefreit sind. In der Veranlagungspraxis wird in der Regel aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen lediglich geprüft, ob die auf dem Spendennachweis angegebene Empfängerin der Zuwendung auf der Liste des eigenen Kantons oder allenfalls auf derjenigen des Sitzkantons aufgeführt ist. Andernfalls wird die Spende in der Regel nicht zum Abzug zugelassen. Vertiefter geprüft wird bei namhaften Spendenbeträgen.

Interessanterweise trifft man in der Praxis immer wieder auf Organisationen bzw. Institutionen mit an sich zweifelsfrei gemeinnützigem Zweck, die sich bisher nicht um die eigene Steuerbefreiung bzw. um die Aufnahme auf die entsprechende kantonale Spendenliste gekümmert haben. Dies ist umso erstaunlicher, als bei

zahlreichen Steuerpflichtigen bei Bestehen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden eine deutlich erhöhte Spendenbereitschaft einhergehen dürfte.

### **Achtung bei Spenden ins Ausland!**

Spenden an Organisationen mit Sitz im Ausland werden in der Regel gemäss den kantonalen Steuergesetzen steuerlich nicht zum Abzug zugelassen, da sich der Sitz der begünstigten juristischen Person grundsätzlich in der Schweiz befinden muss. Es bestehen jedoch Ausnahmen, und die kantonale Praxis ist nicht einheitlich. Im Falle von Zuwendungen an eine im Ausland ansässige Organisation könnte sich darüber hinaus die Frage nach einer steuerbaren Schenkung stellen, verbunden mit der Solidarhaftung des Schenkers für die Schenkungssteuer. Aufgrund oft vorgesehener Freibeträge bei der Schenkungssteuer stellt sich diese Frage vor allem bei grösseren derartigen Spenden. Falls jemand eine solche Spende beabsichtigt, ist darum zu einer entsprechenden Vorabklärung zu raten.

### **Grenzen des Steuerabzugs**

In vielen Kantonen ist die Höhe der steuerlich zum Abzug zugelassenen freiwilligen Zuwendungen wie bei der direkten Bundessteuer auf 20 Prozent der um die steuerlich zulässigen Aufwendungen verminderten Einkünfte beschränkt. Zusätzlich wird oft ein Spendenminimum von CHF 100 verlangt. Andere Kantone wie z.B. Basel-Landschaft sehen für die kantonalen bzw. kommunalen Steuern kein Spendenlimit vor. Daneben gibt es Spezialregeln, wie z.B. in Basel-Stadt, wo der Regierungsrat auf Antrag Ausnahmen von der 20%-Limite beschliessen kann.

### **Spendenquittungen sammeln**

Wenn eine freiwillige Zuwendung steuerlich beim Einkommen zum Abzug gebracht werden soll, muss diese mittels Spendenbescheinigung oder zumindest anhand einer Belastungsanzeige des Bankkontos nachgewiesen werden. Darum ist es sinnvoll, die jeweiligen Bescheinigungen bzw. Zahlungsnachweise aufzubewahren. In der Praxis ist leider oftmals festzustellen, dass auch grössere Spenden bei den Steuern vergessen gehen und später aufgrund der Zuordnung zur falschen Steuerperiode nicht zum Abzug gebracht werden können.

### **Zusammenfassung**

Die vorliegende Thematik bringt einmal mehr die trotz Bestehens des Steuerharmonisierungsgesetzes vorhandene Vielfalt der kantonalen Steuerrechte zum Ausdruck. Gerade bei grösseren Spenden kann sich der Rat eines Steuerberaters lohnen, sollen unangenehme Überraschungen vermieden werden. Bei Fragen rund um Spenden und Steuern stehen wir Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

Basel, den 16. Dezember 2014 / Dr. Mischa Salathé